

## Inhalt

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	2/3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum   Kontakt	4

### Partner

Dr. Dirk Andres  
Andreas Grund  
Andreas Budnik  
Dr. Claus-Peter Kruth  
Markus Freitag  
Alexander Müller  
Martin Schmidt  
Olaf Seidel  
Ralf Hage

## Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

**kurz vor dem Jahresende freuen wir uns, Ihnen unsere neue Newsletterausgabe zu übersenden. Vieles ist in den vergangenen sechs Monaten passiert. Ein kleiner Ausschnitt davon liegt vor Ihnen.**

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, der Ukraine-Krieg und die Energiekrise haben die deutsche Wirtschaft fest im Griff. Die meisten Unternehmen kommen aus dem Krisenmodus gar nicht mehr heraus. Wir begleiten eine Reihe dieser Unternehmen insolvenz- sowie sanierungsrechtlich und erarbeiten gemeinsam Lösungsmöglichkeiten. Wie zum Beispiel für die FaberExposure GmbH, einen internationalen Druckdienstleister, Event- und Messebauer aus Heilbad-Heiligenstadt, den wir bei dessen Eigenverwaltungsverfahren erfolgreich begleitet haben.

Wie Sie sehen werden, waren wir daneben auch auf verschiedenen weiteren Ebenen aktiv. Im Juli 2022 ist beispielsweise Rechtsanwalt Henning Schorisch als Of Counsel zu uns gestoßen, den wir recht herzlich in unserem Team begrüßen konnten. In Düsseldorf haben wir zudem unser neues Büro bezogen, in dem unser wachsendes Team nun mehr Platz findet. In unserer Rubrik »Rechtliches« setzt sich Rechtsanwalt Dr. Carsten Jakobs mit neuen Impulsen zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit auseinander. Rechtsanwalt Alexander Müller beantwortet aktuelle Fragen zum Thema Kurzarbeitergeld.

Ich freue mich daher, Sie auch dieses Mal wieder auf eine interessante Lektüre einladen zu können.



Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Andres | Partner

## AndresPartner begleitete Eigenverwaltung von FaberExposize

*Die FaberExposize GmbH, internationaler Dienstleister im Bereich Großformatdruck aus Heilbad-Heiligenstadt, ist erfolgreich restrukturiert. Das Verfahren sichert bundesweit Standort, Geschäftsbetrieb und 43 Arbeitsplätze.*



**Heilbad-Heiligenstadt.** Die FaberExposize GmbH ist Teil der FaberExposize Gruppe, ein internationaler medialer Druckdienstleister, Event- und Messebauer mit 500 Mitarbeitern an 14 Standorten in zehn Ländern. Das Kerngeschäft liegt im Bereich Messe, Events, POS und Retail, aber auch klassische Werbemedien gehören zu den Dienstleistungen, ebenso wie Sonderwünsche oder ausgefallene Produktaufträge.

Aufgrund des im Zuge der Corona-Pandemie bedingten Ausfalls von Großveranstaltungen

und dem damit verbundenen massiven Einbruch von Kundenaufträgen hatte die FaberExposize GmbH entschieden, sich auf dem Weg der Eigenverwaltung neu aufzustellen. AndresPartner war mandatiert, das Unternehmen betriebswirtschaftlich sowie insolvenzrechtlich zu beraten und den Restrukturierungsprozess zu begleiten.

Die FaberExposize GmbH hatte schließlich am 7. Januar 2022 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. Im Anschluss hat das Unternehmen in enger

Abstimmung mit Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres und dessen Team wesentliche Restrukturierungsmaßnahmen geplant und umgesetzt. Das zuständige Amtsgericht in Mühlhausen hat das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung am 1. Mai 2022 eröffnet. Nachdem die Gläubiger des Unternehmens einstimmig für den vom Unternehmen vorgelegten Insolvenzplan votiert haben, hatte das zuständige Amtsgericht das Verfahren im August 2022 aufgehoben. Auf diese Weise wurden der Standort, der Geschäftsbetrieb sowie 43 Arbeitsplätze im thüringischen Heilbad Heiligenstadt gesichert.

### Neues aus der Kanzlei

## Kanzleiteam erfolgreich bei B2Run

**Düsseldorf.** Am 10. Juni 2022 haben nach einer zweijährigen Corona-Zwangspause dieses Jahr wieder rund zwanzig Kolleginnen und Kollegen für AndresPartner beim Düsseldorf Firmenlauf B2Run teilgenommen. Insgesamt waren 7.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus über 320 Unternehmen an den Start gegangen, um nach 6,2 Kilometern in die Düsseldorfer Merkur-Spiel-Arena einzulaufen.



## Henning Schorisch neuer Of Counsel

**Dresden.** Ab sofort verstärkt der frühere hww-Partner, Rechtsanwalt Henning Schorisch, als Of Counsel das Team von AndresPartner in Halle/Saale, Nürnberg, Stuttgart und Ettlingen. Von diversen Amtsgerichten in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt wird er als Insolvenzverwalter, Sachwalter, Gutachter und Zwangsverwalter bestellt. Zu den von ihm betreuten Verfahren zählen die der Q-Cells SE sowie der Quelle-Töchter.



## Videoaufnahmen in Ostfriesland

**Norden/Emden.** Dr. Dirk Andres war erneut mit einem Filmteam unterwegs und hat zusammen mit den Unternehmerinnen Charlotte und Victoria Basse von der SKN Druck- und Verlagsgruppe den erfolgreichen Restrukturierungsprozess von 2018 vor der Kamera Revue passieren lassen. Das Video zur Fallstudie sowie auch das der Eigenverwaltung der Drahtwerke Lötters von 2020 sind auf der Kanzleihomepage sowie auf YouTube zu finden.



## Andreas Budnik tritt DRIT-Arbeitsgruppe bei

**Erfurt.** Rechtsanwalt Andreas Budnik ist seit kurzem Mitglied der vom Vorstand des Deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstags (DRIT) eingesetzten Arbeitsgruppe mit dem Thema »Reform des Vergütungsrechts«, die sich mit der Frage einer gerechten und angemessenen Vergütung in Insolvenzverfahren befasst. Die Ergebnisse sollen beim 2. Insolvenzgerichtstag Ende September 2023 vorgestellt und dem Gerichtstag zur Abstimmung vorgelegt werden.

Weitere Infos: [www.insolvenzgerichtstag.de](http://www.insolvenzgerichtstag.de)



## Auszeichnungen von FOCUS und JUVE

**Düsseldorf.** Das renommierte JUVE Handbuch für Wirtschaftskanzleien listet die Kanzlei AndresPartner auch dieses Jahr wieder als führend in den Bereichen Insolvenz-/Sanierungsberatung sowie Insolvenzverwaltung. Darüber hinaus wurde Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres erneut im Ranking »Führende Anwälte in der Insolvenzverwaltung« berücksichtigt. Auch das Magazin FOCUS bewertete in seiner Spezialausgabe Recht AndresPartner erneut als eine von Deutschlands Top-Wirtschaftskanzleien im Bereich Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung.

### Veranstaltungen

## ESUG, SanInsFoG, Krise

**Düsseldorf/Bielefeld/Dresden.** Im Rahmen der Summer School on European Business Law an der HHU Düsseldorf, die sich an internationale Studierende richtet, übernahm Rechtsanwalt Robert F. Westhues am 8. Juli 2022 einen Vortrag zum Thema »Introduction to Insolvency Law«. Am 7. September 2022 war Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres Podiumsteilnehmer beim Bielefelder Restrukturierungslunch zum Thema »Zwischen ESUG und SanInsFoG: Wem gehört

das Insolvenzverfahren?« Eine ähnliche Rolle nahm Rechtsanwalt Olaf Seidel am 11. Oktober 2022 beim Dresdener Restrukturierungslunch zum Thema »Normalzustand Krise – Restrukturierung als Chance?!« ein. Am 8. Dezember 2022 gab Rechtsanwalt Andreas Budnik im Rahmen eines Gastvortrags in der Vorlesung Insolvenzrecht an der HHU Düsseldorf einen Einblick über den »Ablauf eines Planinsolvenzverfahrens« aus der Praktikerperspektive.



### Veröffentlichungen

## Neues aus dem Insolvenzrecht

**Düsseldorf.** Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth hat sich dieses Mal zusammen mit Rechtsanwalt Dr. Carsten Jakobs dem Thema »Der Bedeutungsverlust der Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO infolge der jüngsten BGH-Rechtsprechung – Eine Bestandsaufnahme« (DStR 2022, 1385) auseinandergesetzt. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres und Rechtsanwalt Andreas Budnik gehen anhand der Entscheidung des AG Aurich vom 15. Juli 2022 (9 IN 91/11), dass der Wechsel des Arbeitgebers eines Mitglieds des Gläubigerausschusses keinen »wichtigen Grund« für seine Entlassung darstellt, der Frage nach, wann und unter

welchen Voraussetzungen ein Mitglied den Ausschuss verlassen können muss und dieser gänzlich aufzuheben ist (NZI 2022, 859). An anderer Stelle kommentiert Budnik die Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 17. Mai 2022 (5 W 24/22) zur Mutwilligkeit einer beabsichtigten Insolvenzanfechtungsklage, wenn der Verwalter nach Versagung von Prozesskostenhilfe für die Gesamtforderung seine Ansprüche im Beschwerdeverfahren ohne nachvollziehbaren Grund auf einzelne Rechtshandlungen beschränkt und dadurch die wirtschaftlichen Voraussetzungen des § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO erst herbeiführt (EWiR 2022, Heft 23, S. 722).

Für den INDat Report (Ausgabe 9/2022) berichtete Rechtsanwalt Andreas Budnik unter dem Titel »Kryptowerte und Krise« vom Herbstsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR), das am 28. September 2022 unter dem Titel »Herausforderungen – Insolvenz- und Sanierungspraxis im Dschungel neuer Technologien und unbequemer Gesetze« in Düsseldorf stattfand. Rechtsanwalt Alexander Müller kommentiert das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Mai 2022 (6 AZR 224/21) zum (fehlenden) Wiedereinstellungsanspruch in der Insolvenz (EWiR 2022, 563): »Kein Wiedereinstellungsanspruch in der Insolvenz«.

# Neue Impulse zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit



**Ersetzt die »(Vier-Stichtage)-Zeitpunktbetrachtung« die dreiwöchige Zeitrumbetrachtung? Die rechtssichere Beurteilung der Insolvenzreife ist sowohl für die Geschäftsführung eines Unternehmens und dessen Berater als auch für den Insolvenzverwalter von erheblicher Bedeutung. Ausgehend vom BGH-Grundsatzurteil aus dem Jahre 2005 (IX ZR 123/04) war die Zahlungsunfähigkeit durch Aufstellung eines Liquiditätsplans über einen Zeitraum von drei Wochen zu ermitteln.**

Von Dr. Carsten Jakobs. Inwieweit neben den Aktiva I + II sowie den Passiva I auch die im Drei-Wochen-Zeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten (sog. Passiva II) in diesen Liquiditätsplan einzustellen waren, war bis zur Entscheidung des II. Zivilsenats des BGH vom 19. Dezember 2017 ungeklärt. Die Zeitrumbetrachtung der BGH-Rechtsprechung war insgesamt nicht frei von Kritik. Nicht zuletzt durch die Urteile des BGH vom 26. April 2022 und 28. Juni 2022 (II ZR 112/21) ist die Diskussion um die Prüfungsmethoden der Zahlungsunfähigkeitsprüfung neu entflammt.

Jedenfalls seit der Entscheidung des IX. Zivilsenats des BGH vom 26. April 2022 ist zur Erfüllung der prozessualen Darlegungslast im Rahmen einer retrograden Betrachtung ausreichend, die Zahlungsunfähigkeit anhand eines stichtagsbezogenen Liquiditätsstatus in Verbindung mit einem darauf aufbauenden Finanzplan für die darauffolgenden drei Wochen darzulegen, sofern tagesgenau die Einzahlungen und Auszahlungen gegenübergestellt werden. Die Aufstellung eines sog. Liquiditätsplans, in welchem die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel in Beziehung zu setzen sind mit den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten, ist nicht zwingend erforderlich.

Der II. Zivilsenat des BGH geht in einer Entscheidung vom 28. Juni 2022 nunmehr noch darüber hinaus und sieht die Darlegungslast des Insolvenzverwalters als erfüllt an, sofern dieser mehrere taggenaue Liquiditätsstatus in aussagekräftiger Anzahl aufstellt und jeweils

eine erhebliche Unterdeckung vorlag. Ausreichend waren im konkreten Einzelfall vier Stichtage, jeweils zu Beginn und Ende des Zeitraums sowie zwei weitere wöchentliche Stichtage.

Bemerkenswert an dieser Rechtsprechungsentwicklung ist, dass dem Insolvenzverwalter in der rückschauenden Perspektive mehrere Möglichkeiten zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit an die Hand gegeben werden, die aber im Ergebnis mathematisch zu divergierenden Ergebnissen führen können. Die Methodik zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit über die Aufstellung des Finanzplans unter Einbeziehung sowohl der Aktiva I+II als auch der Passiva I+II führt zu einem Volumeneffekt, der die prozentuale Deckungslücke verkleinernd beeinflusst, aber die tatsächliche Liquiditätslücke unberücksichtigt lässt. Diese Nebenfolge weist die reine Stichtagsbetrachtung nicht auf.

Inwieweit Prozessgegner den Gegenbeweis gegen das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit nach der Stichtagsbetrachtung zukünftig durch Vorlage eines Liquiditätsplans unter Berücksichtigung der Zeitrumbetrachtung erbringen können, bleibt der weiteren Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten. Auch inwieweit die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit in der prospektivischen Betrachtung mittels Finanzstatus erfolgen kann, ist ungeklärt. Insoweit bleibt die weitere Entwicklung der Rechtsprechung auch auf dem Gebiet der Insolvenzgründe spannend, nicht zuletzt deshalb, weil die Sorgfaltsanforderungen an Geschäftsleiter in der Krise hoch sind und vor dem Hintergrund der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten praxisnah und rechtssicher zu beurteilen sein sollten.

Drei Fragen an:

## Alexander Müller zur Kurzarbeit

**Welche Ziele werden mit dem Kurzarbeitergeld (»KUG«) verfolgt?**

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden die Voraussetzungen für den Bezug von KUG deutlich reduziert bei gleichzeitiger Ausweitung des Leistungsumfangs (Erstattung der SV-Beiträge etc.). Das Instrument der Kurzarbeit hat sich in der Coronakrise als sehr effektiv erwiesen, um für eine schnelle Entlastung der Betriebe auf der Kostenseite zu sorgen und die betroffenen Arbeitnehmer finanziell aufzufangen. Im Ergebnis konnten Insolvenzen und betriebsbedingte Entlassungen weitgehend verhindert werden – allerdings zu immensen Kosten.

**Welche Regelungen gelten zur Zeit?**

Vor dem Hintergrund der noch vorhandenen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie der Probleme bei der Gasversorgung wurde der vereinfachte Zugang zur Kurzarbeit bis Mitte März 2023 verlängert. Danach ist im Bedarfsfalle eine Verlängerung der Bezugsdauer, die zurzeit auf zwölf Monate begrenzt ist, auf maximal 24 Monate möglich. Auch Leiharbeitnehmer können KUG in Anspruch nehmen. Die SV-Beiträge werden seit April 2022 nicht mehr erstattet.

**Was ist aktuell in der Energiekrise zu beachten?**

In der Energiekrise hat sich die Agentur für Arbeit frühzeitig auf den Standpunkt gestellt, dass die dramatisch gestiegenen Energiekosten allein kein hinreichender Grund für den Bezug von KUG seien. Mit dem Verweis auf das sog. Betriebsrisiko sollte eine kaum eingrenzbar Nutzung des KUG von vornherein verhindert werden. Den finanziellen Schwierigkeiten der energieintensiven Betriebe soll primär mit Energiekostenzuschüssen sowie der »Gas- und Strompreisbremse« begegnet werden und nur in Ausnahmefällen mit dem KUG.

## Impressum . Kontakt

**AndresPartner** Rechtsanwälte &

Steuerberater, Insolvenzverwaltung &

Restrukturierung, Partnerschaft mbB

**Bennigsen-Platz 1 · 40474 Düsseldorf**

**T 0211 27408-569 · F 0211 27408-570**

**info@andrespartner.de · andrespartner.de**

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres

Redaktion: Thomas Feldmann

Fotonachweise: Archiv, FaberExposize